

gelegt, daß im Mittelpunkt des Vollzuges die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen steht. Auf diese Weise erhält der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen eine klare Ausrichtung.

Erziehung und Bildungs sind als Einheit zu verwirklichen und haben eine zentrale Stellung beim Vollzug, der

gleichermaßen, aber auch alle anderen erforderlichen Elemente des Vollzuges der Freiheitsstrafe umfaßt. Diesbezüglich ist vor allem der prinzipielle Zusammenhang zwischen sicherer Verwahrung und wirksamer Erziehung, wie er im § 10 formuliert ist (s. dazu auch Ziff. 1 des Kommentars zu § 10), von Bedeutung. Im Sinne der im Abs. 2 getroffenen Formulierung wird die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen als ein den gesamten Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen durchdringendes Prinzip charakterisiert. Es bringt die besondere Bezogenheit der Erziehung und Bildung auf die Jugendlichen zur Geltung und läßt nicht zu, Erziehung und Bildung der Jugendlichen aus dem Vollzug herauszulösen.

5. Im Abs. 2 wird ferner bestimmt, worauf sich Erziehung und Bildung der Jugendlichen besonders richten muß, welche Persönlichkeitsentwicklung erreicht werden soll.

Deutlich tritt die Zielstellung hervor, bei jedem Jugendlichen solche Voraussetzungen zu entwickeln bzw. solche Eigenschaften auszubilden, die es ermöglichen, künftig einen festen Platz in der Gesellschaft einzunehmen und verantwortungsbewußt sein Leben zu gestalten. Bei dieser Zielstellung von Erziehung und Bildung wird davon ausgegangen, daß auch unter Bedingungen des Strafvollzuges an Jugendlichen **die Einheit von Erziehung und Bildung als pädagogischer Prozeß** verstanden, organisiert und verwirklicht werden und sich spezifisch auf die zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen richten muß. Dies wiederum erfordert, diesen Prozeß nach den im § 20 fixierten Bestimmungen zu gestalten. Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses mit den Jugendlichen ist durch die zielgerichtete Führung des Wettbewerbes zu fördern.

Die Ausrichtung von Erziehung und Bildung im Abs. 2 steht in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Inhalt des § 26 über die staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung. Er enthält in konkreter Weise auch Maßnahmen,